

Wahlvorschlag

des Ältestenrats des Landtags

Wahl von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs

1. Neuwahl eines ordentlichen nichtberufsrichterlichen Mitglieds

Am 3. Juni 1991 endet die Amtszeit des ordentlichen nichtberufsrichterlichen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs, Herrn Rechtsanwalt Rudolf Reitz.

Für die Wahl hat der Ältestenrat des Landtags nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof folgende Liste aufgestellt:

- a) Justizrat Dr. Karl Heinz Weyrich, Rechtsanwalt, Am Horren 22, 6701 Altrip,
- b) Heinrich Zinnkann, Direktor a. D., Oderstraße 55, 6500 Mainz 1.

2. Neuwahl eines stellvertretenden nichtberufsrichterlichen Mitglieds

Am 3. Juni 1991 endet die Amtszeit des stellvertretenden nichtberufsrichterlichen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs, Herrn Karlheinz Steinlein.

Für die Wahl hat der Ältestenrat des Landtags nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof folgende Liste aufgestellt:

- a) Gerhard König, Rechtsanwalt, Porta-Nigra-Platz 7, 5500 Trier,
- b) Karlheinz Steinlein, Direktor, Peter-Klöckner-Straße 16, 5500 Trier-Ehrang.

3. Neuwahl eines weiteren stellvertretenden nichtberufsrichterlichen Mitglieds

Am 3. Juni 1991 endet die Amtszeit des stellvertretenden nichtberufsrichterlichen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs, Herrn Gerhart Blumenthal.

Für die Wahl hat der Ältestenrat des Landtags nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof folgende Liste aufgestellt:

- a) Gerhart Blumenthal, Chemiefacharbeiter, Vogelsgartenstraße 35, 6707 Schifferstadt,
- b) Harald Johann, Funkelektroniker, Kapeller Straße 26, 6748 Bad Bergzabern.

Aus jeder Vorschlagsliste ist ein Verfassungsrichter zu wählen.

Für den Ältestenrat:
Dr. Volkert
Präsident des Landtags